

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der GRAMMER AG

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 10. Dezember 2002 erstmals in Anlehnung an die Empfehlung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „Kodex“ genannt) Leitlinien zur Unternehmensführung für den Grammer Konzern verabschiedet.

Vorstand und Aufsichtsrat der GRAMMER AG erklären gemäß § 161 AktG, dass diese Leitlinien zur Unternehmensführung den Empfehlungen des Kodex bereits heute – mit Ausnahme der nachfolgend bezeichneten Punkte – und auch in Zukunft entsprechen. Es bestehen folgende Abweichungen von den Empfehlungen:

1. Für Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer im GRAMMER Konzern besteht eine Directors & Officers Liability Insurance (sog. „D&O Versicherung“), jedoch ohne Selbstbehalt. Sobald der deutsche Versicherungsmarkt attraktive Policen mit Selbstbehalt anbietet, passt GRAMMER die derzeitige Versicherung an (Kodex Ziffer 3.8.).
2. Die Vergütung des Vorstands der GRAMMER AG umfaßt fixe und variable Gehaltsbestandteile. Bei der GRAMMER AG besteht aber weder ein Aktienoptionsplan noch ein vergleichbares, am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientiertes Vergütungssystem mit langfristiger Anreizwirkung (Kodex Ziffer 4.2.3.).
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung (Kodex Ziffer 5.4.5.).
4. Vorsitz und Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen werden nicht gesondert vergütet. (Kodex Ziffer 5.4.5.).
5. Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden nach den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB) erstellt. Die Umstellung auf IAS (International Accounting Standards) soll im Geschäftsjahr 2005 erfolgen (Kodex Ziffer 7.1.1.).
6. Der Konzernabschluss wird im April des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellt und öffentlich zugänglich gemacht (Kodex Ziffer 7.1.2.).
7. Die GRAMMER AG veröffentlicht die Ergebnisse der Tochtergesellschaften nicht. Die Berichterstattung unterbleibt unter Anwendung von § 286 III Nr. 2 HGB zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für die GRAMMER AG (Kodex Ziffer 7.1.4.).

Amberg, den 10. Dezember 2002

Vorstand der GRAMMER AG

Aufsichtsrat der GRAMMER AG